

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 547/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Chaskiel S [REDACTED] .

[REDACTED], rue de S [REDACTED] F [REDACTED] /Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Besagten und Beschwerdegegner.

Die Entscheidung ergab sich gebühren- und auswal-
genfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeführers trägt der Kläger.

G r u n d e :

Nachdem das Berufungsgericht in erster Instanz die
von dem Kläger erhobenen Entschädigungsgesprüche wegen
Schadens am Körper und Gesundheit aus medizinischen Grün-
den als unbegründet angesehen hatte, hat es, nachdem die-
se Entscheidung durch das Urteil des erkennenden Senats
vom 17. Dezember 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit auf
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen worden war, nunmehr den Entschädi-
gungsgespruch des Klägers deshalb verneint, weil die Vor-
aussetzungen der §§ 160, 161 BGB, auf die der Anspruch allezt
gestützt werden kann, seiner Ansicht nach nicht vorliegen.
Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen,
weil die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen

1173

- 3 -

Bewägungen beruhe, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Zulassungsgründe vorliege.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Gegen die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers durch das Berufungsgericht ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht folgt in seiner Entscheidung der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach kann der Verfolgte einen Entschädigungsanspruch als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nur dann geltend machen, wenn ihm die Rückkehr in sein Heimatland nicht auszumachen ist. Das ist der Fall, wenn er bei einer Rückkehr Gefahr laufen würde, von Verfolgungen aus den in der Genfer Konvention genannten Gründen betroffen zu werden. Eine solche gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr sprechende Befürchtung liegt nur vor, wenn die befürchtete Unrechtmäßigkeit als Staatsunrecht anzusehen ist. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn die Unrechtmäßigkeit von Staat ausgeht, sondern auch dann, wenn der Staat den Verfolgten gegen Verfolgung nicht schützen will oder nicht schützen kann. Das Berufungsgericht hat die Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr des Klägers unter diesen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Verneinung der Voraussetzungen liegt in erster Linie auf tatsächlichem Gebiet, so daß eine Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht mit Erfolg erhoben werden könnte.



Aus dem gleichen Grund kann auch die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision keinen Erfolg haben. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Das Berufungsgericht hat insbesondere zu prüfen, ob der Kläger wegen seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung in seinem Heimatland Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hatte, wenn er in einen von dem kommunistischen Regime beherrschten Staat zurückkehren würde. Hierzu hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß der Kläger nach seinen Behauptungen in seiner Hutfabrik etwa 10 Personen beschäftigt und noch ein Geschäft und eine Verkaufsstelle gehabt hat. Wenn das Berufungsgericht aus dieser Stellung des Klägers den Schluß zieht, daß der Kläger nicht zu den Großunternehmern gehört habe, die üblicherweise zu Recht eine Verfolgung durch den kommunistischen Staat befürchten müssen, so ist diese Auffassung nicht zu beanstanden. Über die weiter von dem Kläger in den Vordergrund seiner Beschwerde gestellte Behauptung, er habe aus religiösen Gründen eine Verfolgung in seinem Heimatland Polen befürchten müssen, weil er Mitglied der Organisation orthodoxer Juden innerhalb der zionistischen Weltorganisation "Mizrachi" gewesen sei, ist im Beschwerdeverfahren nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat auf Seite 17 ff seiner Entscheidungsgründe die behauptete Furcht vor Verfolgung wegen Mitgliedschaft des Klägers zur Mizrachi-Organisation als unglaubwürdig bezeichnet. Damit hat es aus tatsächlichen Gründen verneint, daß die Mitgliedschaft zu dieser zionistischen Organisation in des Klägers die Furcht erweckt hat, er würde im Fall einer Rückkehr nach Polen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein. Hat aber

das Berufungsgericht die von den Kläger behauptete Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Polen aus tatsächlichen Gründen verneint, so stellt sich die Rechtsfrage, ob im Regelfall die Zugehörigkeit zur Mierachi-Organisation eine Rückkehr nach Polen als unzumutbar erscheinen lassen würde, aus tatsächlichen Gründen hier nicht.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden